

# RS OGH 1985/10/22 5Ob50/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.1985

## Norm

MRG §16 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Die Rentabilität der zur Anhebung des Wohnungsstandards eingesetzten Mittel kann nicht als Maßstab für deren Erheblichkeit im Sinne des § 16 Abs 1 Z 6 MRG herangezogen werden, weil in Anbetracht der mit gesetzlichen Kriterien (§ 16 Abs 1 Z 6 MRG) festgelegten Höchstgrenze des der Vereinbarung zugängigen "angemessenen" Hauptmietzinses die Zinsbildung nicht der völligen Vertragsfreiheit unterliegt und deshalb auch nicht die Voraussetzungen für die Anwendungen von betriebswirtschaftlichen Rentabilitätsberechnungen vorliegen, die nur auf eine von einer derartigen Rentabilitätsberechnungen vorliegen, die nur auf eine von einer derartigen Rechtslage beherrschten Marktordnung zugeschnitten sind und nur dort Anwendungsberechtigung hätten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 50/85  
Entscheidungstext OGH 22.10.1985 5 Ob 50/85

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0069825

## Dokumentnummer

JJR\_19851022\_OGH0002\_0050OB00050\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)